

BERICHT
des Vorstands der Erste Group Bank AG

zu den Tagesordnungspunkten 9 und 10
der 20. ordentlichen Hauptversammlung am 16.05.2013

Bericht des Vorstands der Erste Group Bank AG im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Andienungsrechts der Partizipationsscheininhaber beim außerbörslichen Rückerwerb von eigenen Partizipationsscheinen und zum Ausschluss des Kaufrechts (Ausschluss des Bezugsrechts) der Partizipationsscheininhaber bei Veräußerung eigener Partizipationsscheine auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot (§ 23 Abs 16 BWG iVm § 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG).

1. Ausschluss des Kaufrechts für Partizipanten bei Veräußerung eigener Partizipationsscheine

a) Gesellschaftsinteresse

Der Ausschluss des Kaufrechts für Partizipanten bei der Veräußerung eigener Partizipationsscheine durch die Gesellschaft im Sinne des Beschlussvorschlags liegt aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse:

Die Ausgabe von Partizipationskapital zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Erste Holding nimmt in der Strategie der Erste Holding einen bedeutenden Platz ein. Ein wesentlicher Teil des Partizipationskapitals wurde von der Republik Österreich gezeichnet, etwa ein Drittel von privaten Investoren.

Als serviceorientierte Geschäftsbank muss die Erste Holding in der Lage sein, Kundenwünsche von privaten Investoren hinsichtlich des An- und Verkaufs des eigenen Partizipationskapitals kurzfristig erfüllen zu können. Die Gesellschaft dient insofern als Clearingstelle von Kundenwünschen, was zur Sicherung und Stärkung der Kundenbeziehungen klar auch im Interesse der Gesellschaft liegt.

b) Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung des eigenen Partizipationskapitals auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und zwar unter Ausschluss des Kaufrechts der Partizipanten (Ausschluss des Bezugsrechts) ist zur Sicherstellung der bestmöglichen Verwertung der eigenen Partizipationsscheine und zur Erzielung des Ausgleichs der Kundenwünsche innerhalb eines engen Zeitrahmens geeignet und erforderlich.

Die eigenen Partizipationsscheine werden zu einem angemessenen Veräußerungspreis veräußert. Zudem ist bei der Veräußerung eigener Partizipationsscheine keine Verwässerungsgefahr der Beteiligungsquote (Stimmrecht) gegeben. Zwar verändert sich bei einer Veräußerung eigener Partizipationsscheine die Beteiligungsquote des Partizipanten, doch wird nur die Quote wiederhergestellt, die vor dem Rückerwerb der eigenen Partizipationsscheine durch die Gesellschaft schon bestanden hat und sich aufgrund der Beschränkungen der Rechte eigener Partizipationsscheine für die Gesellschaft vorübergehend zugunsten der Partizipanten verändert hat.

c) Veräußerungspreis

Der Veräußerungspreis bei der außerbörslichen Veräußerung wird an bestimmte Höchst- und Mindestgrenzen gesetzt und obliegt der sorgfaltsgemäßen und am Markt ausgerichteten Festlegung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Durch die Festsetzung der Grenzen und der Verpflichtung der Verwaltungsorgane zur sorgfaltsgemäßen Festlegung des Preises droht kein unverhältnismäßiger Nachteil durch eine Verwässerung.

2. Ausschluss des Andienungsrechts für Partizipationsscheininhaber beim Rückerwerb von eigenen Partizipationsscheinen

Wie bereits ausgeführt, kann es für die Gesellschaft von Vorteil sein, für die Pflege der Kundenbeziehungen die Wünsche der privaten Investoren zeitnah zu erfüllen.

Durch den Erwerb der Partizipationsscheine und durch den entsprechenden Ausschluss der Andienungsrechte der Partizipationsscheininhaber können mögliche Nachteile für die Gesellschaft im Rahmen eines allgemeinen Rückkaufprogramms vermieden werden.

Wie bereits für den Ausschluss des Kaufrechts ausgeführt, ist der Ausschluss des Andienungsrechts geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Verfügbarkeit von eigenen Partizipationsscheine sicherzustellen.

Insbesondere führt der Rückerwerb nicht zu einer Verwässerung der Beteiligung der Partizipationsscheininhaber, auch nicht zu einer vermögensmäßigen Verwässerung, wenn angemessene Preise für den Rückerwerb der Partizipationsscheine bezahlt werden.

Der Rückerwerb eigener Partizipationsscheine unter Ausschluss des Andienungsrechts der Partizipationsscheininhaber sowie die Festsetzung der Bedingungen für den Rückerwerb darf ebenso wie die Veräußerung der Partizipationsscheine unter Ausschluss des Kaufrechts der Partizipationsscheininhaber vom Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats durchgeführt werden.

Wien, im April 2013

Der Vorstand